



Gemeinde Zollikon

Protokoll

Gemeindeversammlung

Datum: 03. Dezember 2025

Zeit: 19:45 – 22:05 Uhr

Ort: Gemeindesaal

Beschlüsse

GV 2025-7	Budget 2026
GV 2025-8	Teilrevision Bau- und Zonenordnung
GV 2025-9	Rahmenkredite für die Gesamtrevision der Kommunalen Richt- und Nutzungsplanung
GV 2025-10	Totalrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung)

Behandelte Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz

- Christian Freihofer, betreffend Asylwesen

Gemeindepräsident Sascha Ullmann begrüsst die Zolliker Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderats und heisst sie zur Gemeindeversammlung willkommen. Er weist darauf hin, dass nach der Versammlung alle Teilnehmenden zu einem kleinen Apéro eingeladen sind.

Eröffnung: Der Gemeindepräsident eröffnet die Gemeindeversammlung offiziell mit den gesetzlichen Formalien. Im Sinne von §§ 18 und 19 des Gemeindegesetzes stellt er fest, dass

- die Stimmberechtigten vorschriftsgemäss und fristgerecht (vier Wochen vor der Versammlung im Zolliker Zumiker Boten publiziert) zur heutigen Gemeindeversammlung eingeladen wurden;
- die Verhandlungsgegenstände rechtzeitig bekannt gegeben worden sind;
- die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten während der Einladungsfrist bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden konnten.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass ausserdem eine Anfrage nach §17 Gemeindegesetz eingegangen ist. Diese Anfrage wird im Anschluss an die traktandierten Geschäfte behandelt.

Der Gemeindepräsident weist auf das Stimmverhalten des Gemeinderats hin: Der Gemeinderat stimmt mit Handerheben für seine Anträge. Änderungsanträge aus der Versammlung unterstützt er in der Regel nicht, ausser er spricht sich vorgängig ab. Als Präsident stimmt er nicht mit, ausser wenn ein Stichentscheid gefällt werden muss (§ 24 Gemeindegesetz). Er weist darauf hin, dass der Gemeindeschreiber Markus Metzenthin stimmberechtigt ist, sich aufgrund seiner Funktion als Gemeindeschreiber, jedoch bei den Abstimmungen jeweils enthalten wird.

Er bittet Personen, die nicht stimmberechtigt sind, den Saal zu verlassen und als Gäste auf der Galerie Platz zu nehmen. Eine Person kommt dieser Aufforderung nach.

Wahl der Stimmenzählenden: Der Gemeindepräsident unterbreitet vier Wahlvorschläge, die aus der Versammlung nicht vermehrt werden. Als Stimmenzähler/innen sind gewählt:

Sektor A: Karin Proff Singh
Sektor C: Ursula Furrer

Sektor B: Thomas Bollhalder
Sektor D: Irene Giger

Die Stimmenzähler/innen sind gewählte Mitglieder des Wahlbüros. Die Instruktion erfolgte vorgängig. Die Stimmenzählerinnen werden gebeten, die anwesenden Stimmberechtigten zu zählen.

Hinweis auf Rechtsmittel: Der Gemeindepräsident Sascha Ullmann weist darauf hin, dass

- Einwände gegen die Geschäftsführung sofort, noch an der Versammlung, vorzubringen sind, weil sie sonst verspätet sind;
- gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politische Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen erhoben werden kann. Der Rekurs setzt voraus, dass die Verletzung politischer Rechte in der Gemeindeversammlung gerügt worden ist.
- im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden kann; die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss. Der angefochtene Beschluss, soweit möglich, beizulegen ist; die Kosten des Rekursverfahrens von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In

Stimmrechtssachen die Verfahrenskosten nur erhoben werden, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist;

- die Ergebnisse im Zolliker Zumiker Boten vom 5. Dezember 2025 publiziert werden;
- das Protokoll von Gemeindeschreiber Markus Metzenthin erstellt wird und ab 10. Dezember 2025 in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufliegt und auf der Website aufgeschaltet wird;
- eine Berichtigung des Protokolls mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Meilen verlangt werden muss;
- die Versammlung für die Erstellung des Protokolls auf Tonband aufgenommen wird. Die Votanten werden deshalb ersucht, in das Mikrophon zu sprechen und Namen sowie Adresse zu nennen.

Anzahl Anwesende: Bei insgesamt 8'157 Stimmberechtigten ergibt die Zählung der Anwesenden durch die Stimmzähler/innen eine Präsenz von 164 Personen (2.0 %). Während der Versammlung kommen einige wenige Personen hinzu und einige wenige verlassen diese vorzeitig.

Ordnungsantrag Redezeitbeschränkung: Angesichts der Traktandenfülle beantragt der Gemeinderat der Versammlung eine Redezeitbeschränkung von 5 Minuten. Aus formellen Gründen muss diese Beschränkung für jedes Geschäft einzeln beschlossen werden. Fast ohne Gegenstimmen nimmt die Gemeindeversammlung die entsprechenden vier Ordnungsanträge an.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 03. Dezember 2025

GV 2025-7

10.07

Budget 2026

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Das Budget 2026 wird mit einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von 5'763'700 Franken, Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 49'861'000 Franken und Nettoinvestitionen von 720'000 Franken im Finanzvermögen genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 76% festgesetzt. Der Aufwandüberschuss von 5'763'700 Franken wird dem Eigenkapital entnommen.
3. Der Finanz- und Aufgabenplan 2025–2029 wird zur Kenntnis genommen.

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2026 sieht Aufwendungen von 214,9 Mio. Franken und Erträge von 209,1 Mio. Franken vor. Somit resultiert ein Aufwandüberschuss von rund 5,8 Mio. Franken. Beantragt wird ein gleichbleibender Steuerfuss von 76 Prozent.

Die grössten Veränderungen ergeben sich durch gesteigerte Abschreibungen durch die Fertigstellung der Sanierung des Schwimmbads Fohrbach und des Betreuungshauses Rüterwis. Bei den Grundstückgewinnsteuern werden 2 Mio. Franken höhere Erträge erwartet als im Budget 2025. Auf Grund der unsicheren wirtschaftlichen Prognosen werden die Steuereinnahmen rund 2 Mio. Franken tiefer budgetiert. Dies trotz der erwarteten Einnahmensteigerung durch die Neubewertung der Liegenschaften und der entsprechend höheren Eigenmietwerten.

Da die Steuerkraft in Zollikon im Bemessungsjahr 2024 leicht sank, während der Vergleichswert im Kanton Zürich anstieg, wird für 2026 eine um 4,2 Mio. Franken tiefere Abgabe im kantonalen Finanzausgleich erwartet.

Bei den Investitionen ragen die Sanierungskosten für die Schwimmbadanlage Fohrbach sowie des Provisoriums für das Betreuungshaus Rüterwis heraus. Die Arbeiten für diese beiden Vorhaben wurden bereits gestartet.

Aktuell ist das Nettovermögen der Gemeinde sehr hoch. Um die finanzpolitischen Ziele zu erreichen, wird eine Reduktion durch den Gemeinderat angestrebt. Durch den Ausgabenüberschuss in der Erfolgsrechnung und die hohen Investitionen im Verwaltungsvermögen reduziert es sich 2026 um rund 39 Mio. Franken.

Übersicht

Das Budget 2026 der Gemeinde Zollikon schliesst bei einem Gesamtertrag von 209,1 Mio. Franken und einem Gesamtaufwand von 214,9 Mio. Franken mit einem Aufwandüberschuss von 5,8 Mio. Franken.

Das Budget unterscheidet sich in folgenden Punkten wesentlich vom Budget 2025:

- Während der Sanierungsarbeiten im Schwimmbad Fohrbach sind die Personal- und die Betriebsaufwände weggefallen. Vor der Wiedereröffnung werden diese wieder anfallen. Bereits für die Inbetriebnahme wird wieder Personal angestellt. Die Abschreibung der Sanierungskosten wird im Jahr 2026 ebenfalls beginnen. Daraus ergibt sich eine Aufwandsteigerung gegenüber dem Budget 2025 um 2,7 Mio. Franken.
- Die Kosten der Informatik steigen gegenüber dem Budget 2025 durch steigende Abschreibungen durch den zyklischen Ersatz von Netzwerkinfrastruktur um 0,7 Mio. Franken und durch steigenden Sachaufwand um weitere 0,8 Mio. Franken.
- Von der Gemeindeversammlung wurden im Dezember 2024 Beiträge zur Erhaltung des Restaurants Trichtenhausermühle genehmigt. Diese waren im Budget 2025 noch nicht enthalten. Im Budget 2026 sind dafür 0,8 Mio. Franken eingestellt.
- Die Neubewertung der durch die Eigentümer selbst bewohnten Liegenschaften führt zu höheren Steuereinnahmen: bei den Einkommenssteuern durch die höheren Eigenmietwerte und hauptsächlich bei den Vermögenssteuern durch die höheren Vermögenswerte. Die unsichere geopolitische und wirtschaftliche Lage dämpfen die Steuererwartungen aber massgebend.

Personalaufwand

Um steigende Arbeitslasten zu bewältigen, hat der Gemeinderat den Stellenplan im vergangenen Jahr um insgesamt 6,85 Stellen erhöht.

Sachaufwand

Der Sachaufwand bleibt im Budget 2026 stabil. Die Mehraufwände für Informatik und den wieder anlaufenden Betrieb im Schwimmbad Fohrbach werden in anderen Bereichen kompensiert.

Abschreibungen

Nach dem Abschluss der Hauptaufwände der Sanierung des Schwimmbads Fohrbach beginnen die Abschreibungen für die Sanierungsinvestitionen zu laufen. Diese werden mit 2,1 Mio. Franken budgetiert. Die Abschreibungen steigen insgesamt um 3,1 Mio. Franken.

Präsidialabteilung

Im Budget der Präsidialabteilung ist der von der Gemeindeversammlung genehmigte Beitrag von 0,8 Mio. Franken zur Erhaltung des Restaurants Trichtenhausermühle enthalten.

Grosse Aufwandssteigerungen von rund 1,6 Mio. Franken ergeben sich für die Informatik. Einerseits stehen interne Projekte für die Digitalisierung an. Diese werden durch den Bund oder den Kanton vorgegeben. Zusätzlich steigen die Wartungskosten für die verwendeten Applikationen.

Der momentane Trend, sich nicht mehr im Friedhof in einem Einzelgrab beerdigen zu lassen, sondern in einem Urnengrab, oder sich einer anderen Grabstätte bestatten zu lassen, führt zu tieferen Einnahmen bei den Friedhöfen.

Finanzabteilung

Der Beitrag der Gemeinde Zollikon in den interkantonalen Finanzausgleich berechnet sich aufgrund der Differenz der Steuerkraft in der Gemeinde und der durchschnittlichen Steuerkraft im Kanton Zürich. Für den Ausgleich 2026 werden die Steuerzahlen aus dem Jahr 2024 berücksichtigt. Im Jahr 2024 sank die Differenz, so dass die Ausgleichszahlung gegenüber dem Jahr 2025 um 4,2 Mio. Franken sinkt.

Es ist schwierig vorherzusagen, wie sich die Börsenwerte bis Ende 2025 entwickeln werden. Die Vermögensteuern beruhen unter anderem auf den Börsenwerten der Wertschriften per Ende Jahr. Aufgrund der grossen Volatilität der Börse und der wirtschaftlichen Unsicherheiten wurden für die Budgetierung leicht tiefere Vermögenswerte und Einkommen eingesetzt. Die Neubewertung der Vermögenswerte der selbstbewohnten Liegenschaften und die höheren Eigenmietwerte vermögen dies nicht vollständig zu kompensieren. Die Steuereinnahmen der ordentlichen Steuern werden für 2026 entsprechend um 2,2 Mio. Franken tiefer geschätzt als im Budget 2025.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wird von einem weiterhin sehr hohen Preisniveau für Liegenschaften in Zollikon und Zollikerberg ausgegangen. Es wird auch nicht erwartet, dass weniger Grundstücke gehandelt werden. Entsprechend wird die Grundstückgewinnsteuer um 2 Mio. Franken höher budgetiert.

Bauabteilung

Im Budget 2025 wurde davon ausgegangen, dass durch die Erstellung des Fernwärmenetzes grössere Unterhaltsarbeiten im Strassenbereich anfallen werden. Nun hat sich gezeigt, dass diese Strassensanierungen grösstenteils über die Investitionsrechnung verrechnet werden müssen. Dadurch sinken die Budgetwerte für den Strassenunterhalt in der Erfolgsrechnung im Jahr 2026 um ungefähr 1,1 Mio. Franken. Entsprechende Positionen sind in der Investitionsrechnung aufgeführt.

Die Beiträge der Gemeinde an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) steigen um 0,3 Mio. Franken auf 2,1 Mio. Franken pro Jahr. Dieser Betrag kann durch die Gemeinde nicht beeinflusst werden.

Abteilung Sicherheit und Umwelt

Im Budget der Abteilung Sicherheit und Umwelt gibt es gegenüber dem Budget des Vorjahres keine grossen Veränderungen.

Abteilung Gesellschaft

Im Bereich der ambulanten Pflegefinanzierung (Spitex) sind bisher nicht budgetierte Kosten in der Höhe von 0,2 Mio. Franken für eine extern bezogene Leistung neu budgetiert.

Im Wohn- und Pflegeheim Blumenrain sinken die Einnahmen im Jahr 2026. Einerseits sind die Bewohnerinnen und Bewohner weniger pflegebedürftig und andererseits wird ein neues Bewertungssystem zur Bemessung der Pflgetaxierung eingeführt. Dieser Wechsel ist vorgeschrieben und kann zu tieferen Einstufungen führen. Entsprechend werden Mindereinnahmen von 0,5 Mio. Franken erwartet.

Liegenschaftenabteilung

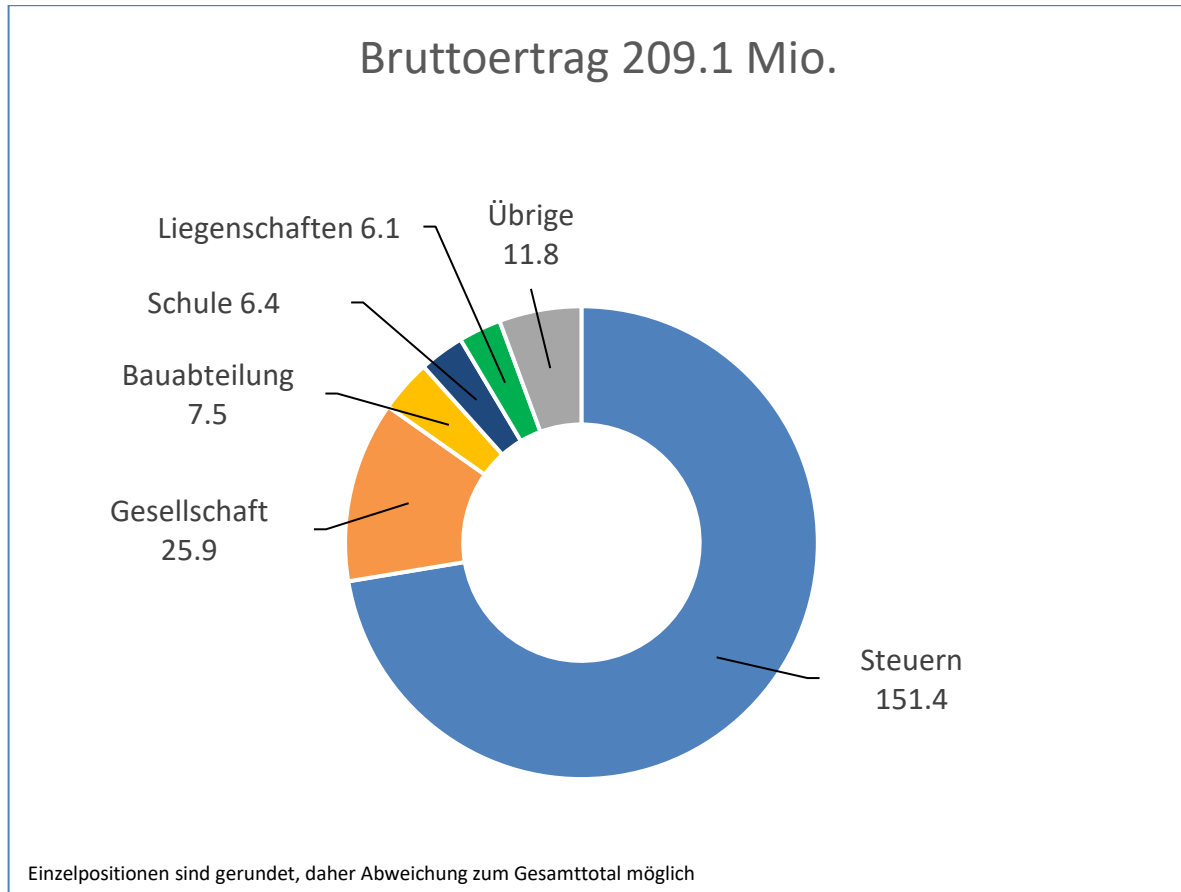
Die Sportanlagen werden in der Rechnung der Gemeinde der Liegenschaftenabteilung zugeteilt. Der Abschluss der Sanierung des Schwimmbads Fohrbach ist für Ende 2026 geplant. Um den Betrieb des Hallenbades wieder aufnehmen zu können, wird der Personalbestand wieder erhöht. Die Kosten für den Betrieb werden wieder anfallen und auch die Abschreibungen der Sanierungskosten werden ab 2026 budgetiert. Die Nettoaufwände für das Schwimmbad Fohrbach werden im Budget 2026 dadurch um 2,6 Mio. Franken steigen.

Stellungnahme der Schulpflege zum Budget 2026 der Schule

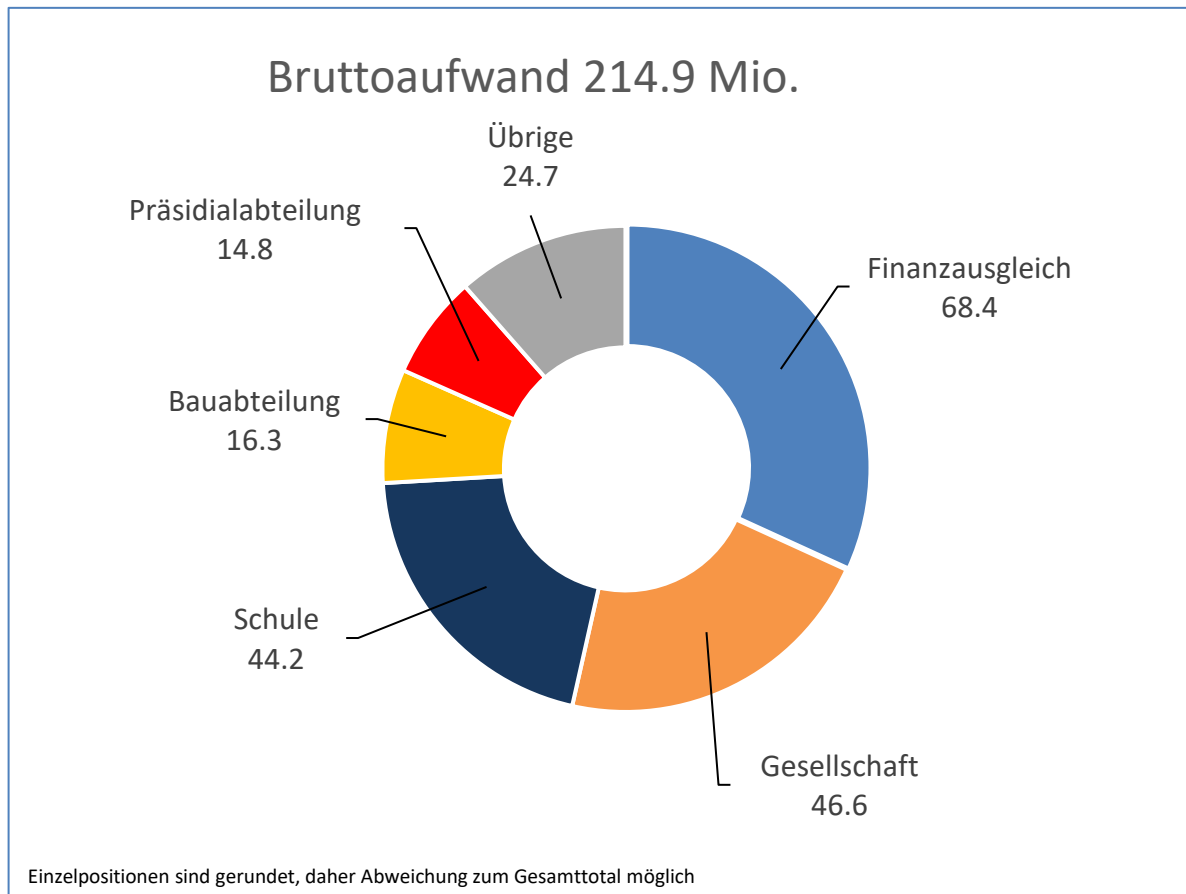
Der Nettoaufwand der Schule steigt gegenüber dem Budget 2025 um 0,7 Mio. Franken bzw. 1,8%. Davon entfällt knapp die Hälfte auf die sonderpädagogische Förderung. Dies aufgrund steigender Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler, die eine externe Sonderschule besuchen. Weitere Mehrkosten sind bei der Musikschule zu verzeichnen. Die weiterhin steigende Nachfrage nach Musikunterricht führt zu leicht höheren Personalkosten. Erfreulicherweise bleiben die Kosten bei den Schulstufen weitgehend stabil. Eine leichte Zunahme entsteht einzig bei der Primarstufe infolge ungleich verteilter Kinder auf die verschiedenen Jahrgänge.

Erfolgsrechnung

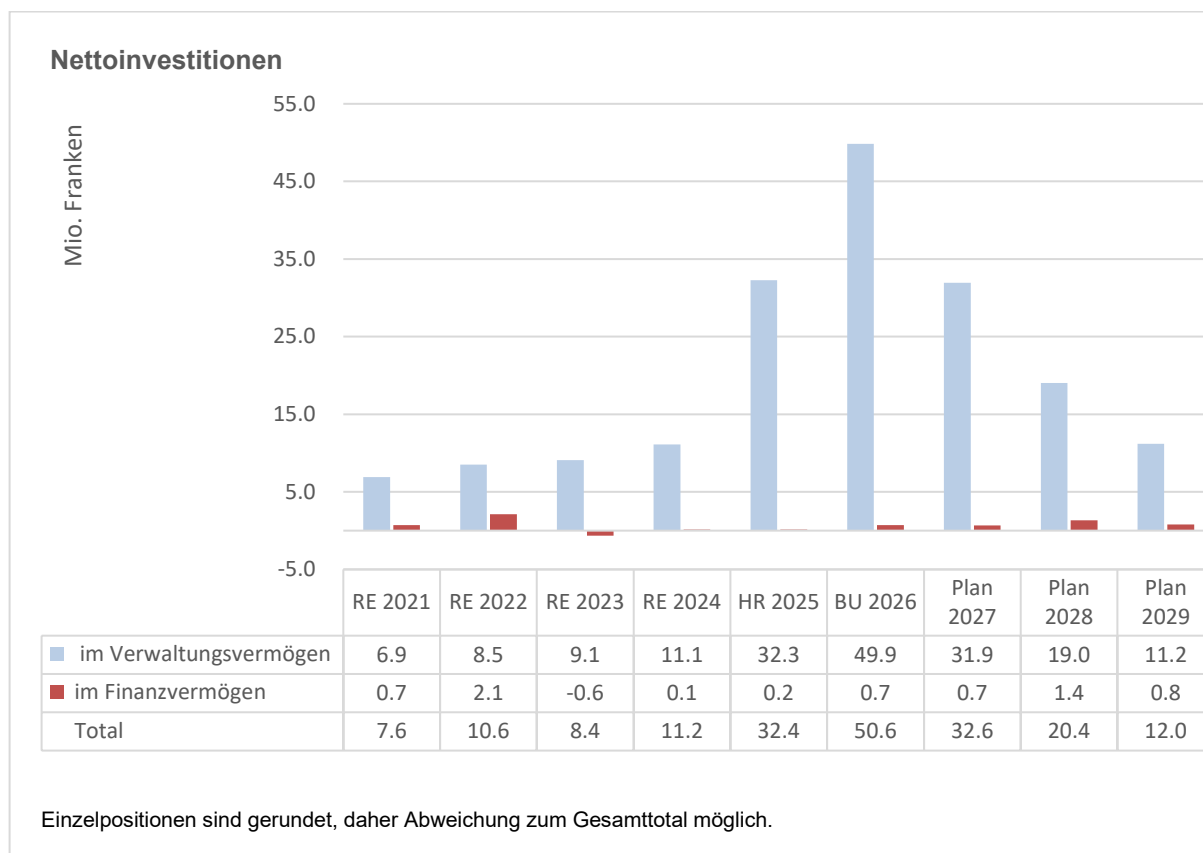
Ertrag in der Erfolgsrechnung



Aufwand in der Erfolgsrechnung



Investitionen



In den kommenden Jahren prägen die Sanierung des Schwimmbads Fohrbach und die Erstellung des Betreuungshauses Rüterwis die Investitionen.

Investitionen im Verwaltungsvermögen (VV)

Die grössten Investitionen 2026 im VV:

- Fohrbach, Gesamtsanierung 2021, Ausführung 20,0 Mio. Franken
- Schulanlage Rüterwis, provisorisches Betreuungshaus, Erstellung 4,5 Mio. Franken
- Sportplatz Riet; Naturrasenplatz Sanierung 2,2 Mio. Franken

Die grössten Investitionen 2025–2029 im VV:

- Schwimmbad Fohrbach, Gesamtsanierung 2021, Ausführung 44,7 Mio. Franken
- Schulanlage Rüterwis, Betreuungshaus Provisorien, Erstellung 6,5 Mio. Franken
- Sportplatz Riet; Naturrasenplatz Sanierung 4,8 Mio. Franken

Investitionen im Finanzvermögen (FV)

Die grössten Investitionen 2026 im FV:

- | | |
|--|------------------|
| • Forchstrasse 199, erstellen Photovoltaikanlage | 0,2 Mio. Franken |
| • Seestrasse 65, erstellen Photovoltaikanlage | 0,2 Mio. Franken |
| • Seestrasse 69, erstellen Photovoltaikanlage | 0,2 Mio. Franken |

Die grössten Investitionen 2025 – 2029 im FV:

- | | |
|---|------------------|
| • Seestrasse 65, Innensanierung | 0,9 Mio. Franken |
| • Seestrasse 69, Wärmeerzeugung, Ersatz | 0,4 Mio. Franken |
| • Alte Landstr, 94, Restaurant, Sanierung | 0,3 Mio. Franken |

Finanzplan

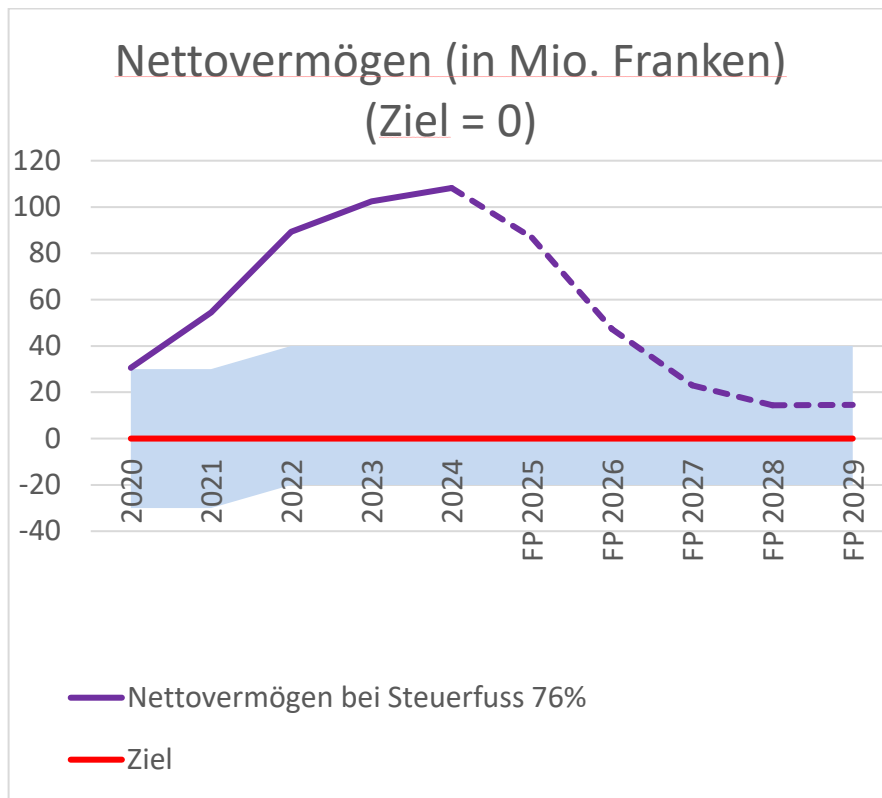
Der Finanzplan für die Periode 2025–2029 zeigt für die Finanzen der Gemeinde ein stark abnehmendes Nettovermögen. Dieses wurde in den letzten Jahren durch die positiven Rechnungsabschlüsse und die tiefen Investitionsausgaben aufgebaut. Das Nettovermögen soll in den kommenden Jahren durch die anstehenden Investitionen wieder abgebaut werden. Das per Ende 2029 erwartete Nettovermögen von 14,5 Mio. Franken liegt innerhalb des vom Gemeinderat festgelegten Zielbereichs, deshalb ist eine Veränderung des Steuerfusses momentan nicht angezeigt. Veränderungen in der wirtschaftlichen Entwicklung können das prognostizierte Nettovermögen jedoch beeinflussen.

Finanzielle Kennzahlen

Der Gemeinderat hat für drei finanzielle Kennzahlen Zielwerte festgelegt:

Nettovermögen (in Mio. Franken)

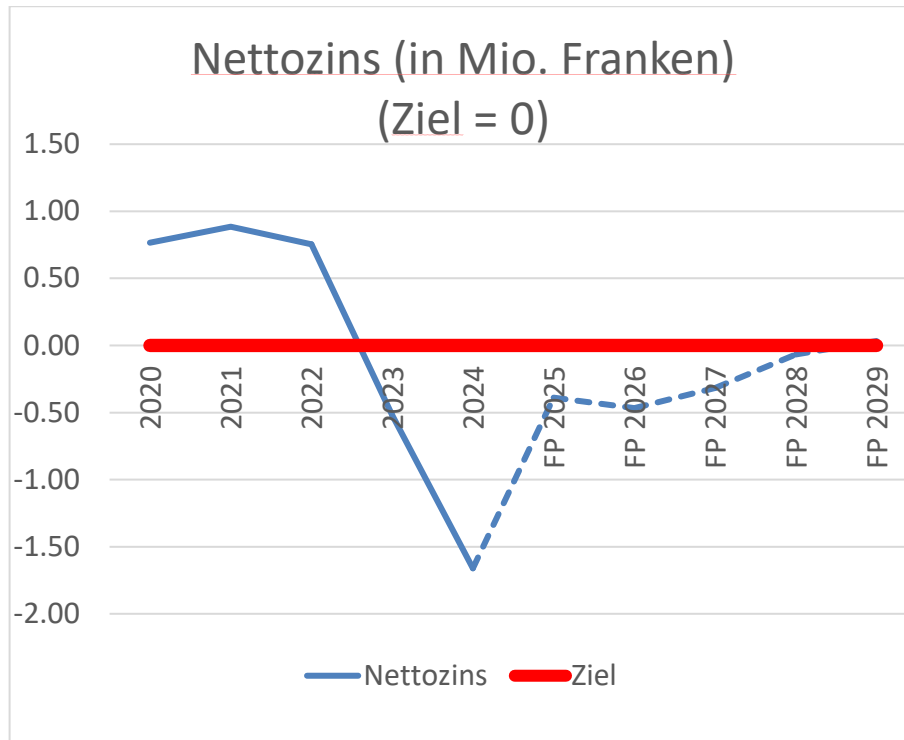
Das Nettovermögen zeigt die finanziellen Mittel, welche der Gemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.



Für das Nettovermögen hat der Gemeinderat eine Bandbreite von +40 bis -20 Mio. Franken festgelegt. Dank der guten Abschlüsse in den Vorjahren sowie zeitlicher Verschiebungen bei den Investitionen wies die Rechnung per Ende 2024 ein Nettovermögen von 108,2 Mio. Franken aus. Am Ende der aktuellen Planperiode wird bei gleichbleibendem Steuerfuss per 2029 ein Nettovermögen von 14,5 Mio. Franken resultieren.

Nettozinsaufwand (in Mio. Franken)

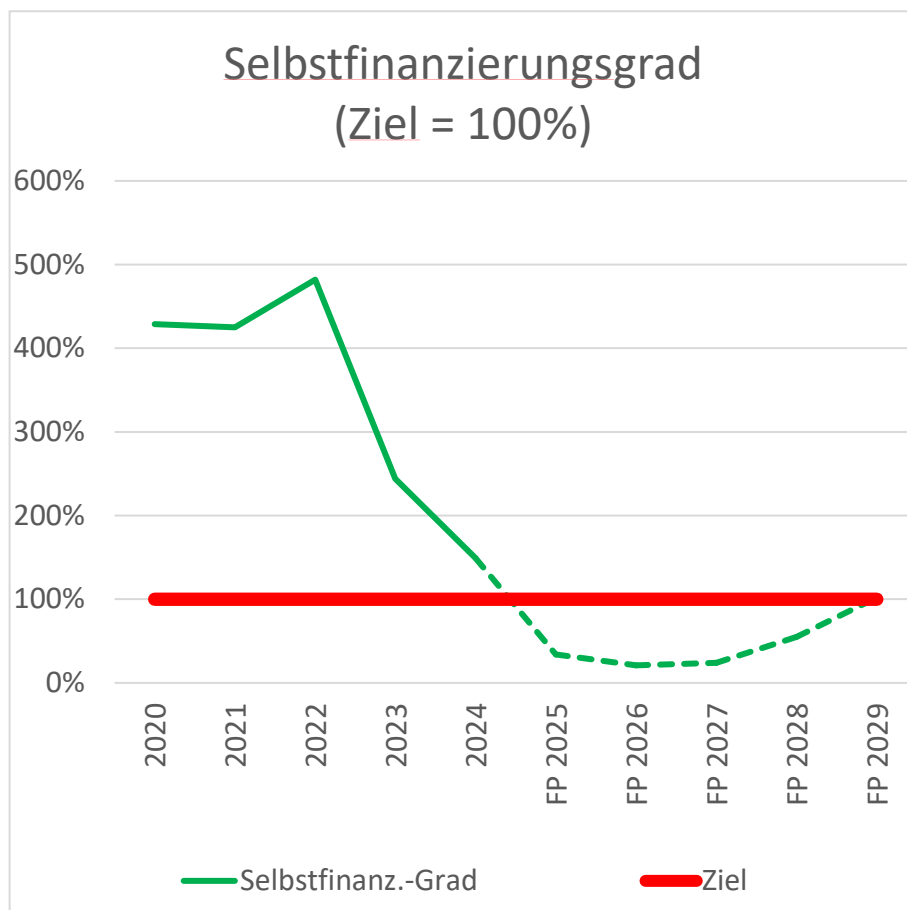
Der Nettozinsaufwand zeigt, wie hoch der Aufwand für Schuldzinsen ist. Die Zinserträge werden von den Zinsaufwänden abgezogen. Andere Einnahmen, wie Erträge aus Liegenschaften des Finanzvermögens, werden nicht berücksichtigt.



Aktuell hat die Gemeinde keine Bankschuld. Die überschüssige Liquidität wird verzinslich angelegt und führt zu Einnahmen. Die Volatilität der Zinsmärkte wird sich auf diese Kennzahl auswirken.

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, wie gross der Anteil an Investitionen ist, welcher aus den erwirtschafteten Mitteln im Rechnungsjahr finanziert werden konnte. Da bei den Investitionen über die Jahre immer gewisse Schwankungen auftreten, muss der Selbstfinanzierungsgrad über eine längere Dauer betrachtet werden. Für die Periode 2025–2029 resultiert ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 35%. Nur aufgrund des hohen Nettovermögens ist ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100% über mehrere Jahre verantwortbar. Dadurch wird das Nettovermögen bewusst reduziert.



Finanzielle Situation

Der Gemeinderat hat für eine langfristig ausgeglichene und gesunde Finanzlage die vorerwähnten drei Kennzahlen definiert. Aufgrund der geplanten Investitionen und der erwarteten Ergebnisse aus der Erfolgsrechnung sieht die Analyse wie folgt aus:

- Nettoschuld erreicht
- Nettozinslast erreicht
- Selbstfinanzierungsgrad bewusst nicht erreicht

Die stabilen finanziellen Aussichten im Finanzplan basieren auf der Annahme, dass keine Ereignisse mit gravierenden Folgen auf die Steuereinnahmen der Gemeinde Zollikon zukommen werden. Auf Grund dieser Ausgangslage lassen sich die hohen Investitionsausgaben finanzieren und das Nettovermögen kontrolliert reduzieren. Der Finanzplan zeigt aber auch klar, dass es für zusätzliche freiwillige Ausgaben der Gemeinde keinen Platz hat. Es sei denn, Sparmassnahmen und / oder Steuererhöhungen würden anstehen.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt Annahme.

Empfehlung RGPK

Die RGPK empfiehlt Annahme mit folgender Begründung: Obwohl der zukünftige Steuerertrag insbesondere wegen des noch ausstehenden Entscheides des Regierungsrates des Kantons Zürich hinsichtlich Besteuerung Eigenmietwert und Erhöhung der Liegenschaftenwerte mit einer grösseren Unsicherheit als in den Vorjahren eingeschätzt wird, empfehlen wir Annahme des Budget 2026 sowie Belassung des Steuerfusses. Die geplanten und laufenden Investitionen erscheinen angesichts der in den Vorjahren tatsächlich umgesetzten Vorhaben als sehr ambitiös und verschieben bei einer erfahrungsgemäss nur teilweisen Realisation die Abschreibungen weiter in die Zukunft. Das Ergebnis 2026 könnte dann, aufgrund der tieferen Abschreibungen besser als geplant ausfallen, aber der Investitions- und Abschreibungsstau bliebe weiterhin bestehen. Unsere Abklärungen haben ergeben, dass der Gemeinderat sich dieser Problematik bewusst ist; im kommenden Budget werden die Investitionen durch den Gemeinderat vertieft analysiert und neu beurteilt werden.

Erläuterungen

Sylvie Sieger, Ressortvorsteherin Finanzen, erläutert das Geschäft.

Stellungnahme RGPK

Viktor Sauter, Präsident, erläutert die Empfehlung der RGPK. Zudem mahnt er zur Wachsamkeit, da in der Erfolgsrechnung mittelfristig 7 Mio. Franken fehlen würden. Ohne Gegenmassnahmen drohe eine Steuerfusserhöhung um 4%. Weiter sei das finanzpolitische Ziel «0%-Verzinsung» gefährdet.

Diskussion über das Budget

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung über das Budget 2026 (Erfolgs- und Investitionsrechnung)

Der unveränderte Antrag zum Budget 2026 wird mit grossem Mehr angenommen.

Diskussion über den Steuerfuss

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung über den Steuerfuss

Der unveränderte Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses wird mit grossem Mehr angenommen.

Schlussabstimmung

Der gesamte Antrag wird mit grossem Mehr und nur vereinzelt Gegenstimmen angenommen.

Beschluss

1. Das Budget 2026 wird mit einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von 5'763'700 Franken, Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 49'861'000 Franken und Nettoinvestitionen von 720'000 Franken im Finanzvermögen genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 76% festgesetzt. Der Aufwandüberschuss von 5'763'700 Franken wird dem Eigenkapital entnommen.
3. Der Finanz- und Aufgabenplan 2025–2029 wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 03. Dezember 2025

GV 2025-8

04.05.10

Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Gemeinde Zollikon ändert, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG), die kommunale Nutzungsplanung. Die Teilrevision umfasst die Bau- und Zonenordnung (BZO) und den Zonenplan.
2. Den Anträgen zur Änderung der Bau- und Zonenordnung und des Zonenplans wird zugestimmt.
3. Die Erläuterungen gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) werden zur Kenntnis genommen.
4. Mit der Rechtskraft der Genehmigung dieser Teilrevision wird die Bau- und Zonenordnung in der Fassung 2013 teilweise aufgehoben.
5. Die Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Baudirektion des Kantons Zürich gemäss § 89 PBG bleibt vorbehalten.
6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Abänderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren und von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Der Gemeinderat wird zudem ermächtigt, die gesamte Vorlage nicht in Kraft zu setzen, sofern sich diese als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren und Entscheiden im Rechtsmittelverfahren nicht durchsetzen lässt. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
7. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Gemeinderat.

Das Wichtigste in Kürze

Mit der am 1. März 2017 in Kraft getretenen Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wurden im Kanton Zürich die einheitlichen Baubegriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt. Die Gemeinde Zollikon setzt mit der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) den kantonalen Auftrag zur Übernahme

der IVHB-Baubegriffe um. Ausserdem werden erste Umsetzungsschwerpunkte zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung festgesetzt. Im Weiteren werden Anpassungen an weiteres übergeordnetes Recht, wie u. a. den Richtplänen, vorgenommen. Schlussendlich werden die Schaffung von Rahmenbedingungen zum Masterplan Areal Diakoniewerk Neumünster sowie einer Regelung zu Mobilitätskonzepten vorgeschlagen. Zudem wird die Teilrevision genutzt, um einzelne Artikel aufgrund geänderter übergeordneter Rechtslage anzupassen. Es handelt sich um eine technische Teilrevision der bestehenden Gesetzesgrundlage.

Ausgangslage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) werden die rechtskräftigen Änderungen der übergeordneten Planung und Rechtsgrundlagen auf Stufe Bund, Kanton und Region berücksichtigt. Dabei steht insbesondere die Anpassung an die kantonale Gesetzgebung mit der die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), welche die wichtigsten Baubegriffe und Messweisen gesamtschweizerisch vereinheitlichen soll, sowie die klimaangepasste Siedlungsentwicklung im Vordergrund. Im Weiteren werden Änderungen im kantonalen wie regionalen Richtplan, wie die Gestaltungsplanpflicht auf dem Gebiet der Schweizerischen Epilepsie-Stiftung Klinik Lengg, aufgenommen. Ausserdem werden die Änderungen umgesetzt, welche aus dem durch den Gemeinderat beschlossenen Masterplan Areal Diakoniewerk Neumünster folgen.

Die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich ist am 1. März 2017 in Kraft getreten. Darin wurde die IVHB, welche die wichtigsten Baubegriffe und Messweisen gesamtschweizerisch vereinheitlichen soll, umgesetzt. Die Änderungen werden jedoch in den einzelnen Gemeinden erst wirksam, wenn diese ihre BZO ebenfalls angepasst haben. Dafür steht grundsätzlich der Zeitraum bis 28. Februar 2025 zur Verfügung.

Die BZO der Gemeinde Zollikon wurde letztmals im Jahr 1996 gesamthaft revidiert. Über die Jahre hat die Gemeindeversammlung verschiedene Teilrevisionen verabschiedet. Durch die Änderung des PBG ist die BZO wiederum in einer Teilrevision anzupassen. Zusätzlich werden alle bisherigen weiteren Veränderungen von übergeordnetem Recht auf Bundes- wie Kantonsebene, welche einen Einfluss auf die BZO haben, ebenfalls berücksichtigt.

Verfahrensablauf

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2024 wurde die teilrevidierte BZO verabschiedet und zur Weitergabe an die Baudirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung sowie auch für das öffentliche Mitwirkungsverfahren freigegeben. Die teilrevidierte BZO lag vom 10. Januar bis am 11. März 2025 öffentlich auf und sämtliche Personen waren dazu eingeladen, innerhalb der sechzigstägigen Frist ihre Anregungen und Einwendungen zur aufgelegten Vorlage einzureichen. Der Ressortvorsteher Bau hat zudem während derselben Zeit drei öffentliche Informationsveranstaltungen in den Ortsteilen Zollikon, Zollikerberg und Sennhof/Oberhueb durchgeführt.

Innerhalb der sechzigstägigen, öffentlichen Auflage sind insgesamt zwölf Einwendungsschreiben eingegangen. Sämtliche eingegangenen Einwendungen wurden analysiert und beurteilt. Mit Beschluss

vom 14. Mai 2025 entschied der Gemeinderat, auf drei dieser zwölf Einwendungsschreiben teilweise einzugehen und deren Forderungen in die Vorlage aufzunehmen.

Parallel zur öffentlichen Auflage wurde der Entwurf der BZO-Teilrevision dem Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 24. Juli 2025 stufte das Amt für Raumentwicklung (ARE) des Kantons Zürich unter Voraussetzung bestimmter Anpassungen die Teilrevision der Nutzungsplanung als genehmigungsfähig ein. Sämtliche Anpassungen wurden analysiert und beurteilt. Mit dem Beschluss vom 20. August 2025 verabschiedete der Gemeinderat die angepasste Vorlage.

Die teilrevidierte Bau- und Zonenordnung im Überblick

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

Anpassung an den Regionalen Richtplan vom 15. März 2023: Die Umzonung der aus dem regionalen Richtplan gestrichenen Erholungszone (Verzicht auf Golfplatz) in eine kantonale Landwirtschaftszone ist schlussendlich vorgesehen. Eine direkte Umzonung kann jedoch nicht in der vorliegenden Teilrevision umgesetzt werden, da die kantonalen Nutzungszonen durch das ARE festgesetzt werden müssen. Um trotzdem das übergeordnete Recht zu wahren, wird die Erholungszone in einem ersten Schritt in ein 'nicht zoniertes' Gebiet umgezont. Die Überführung in eine kantonale Landwirtschaftszone wird danach durch das ARE koordiniert.

Anpassung an den Regionalen Richtplan vom 15. März 2023: Die Parzelle Kat. Nr. 1494 mit einer bestehenden Tennisanlage in der aus dem regionalen Richtplan gestrichenen Erholungszone wird in eine Erholungszone Tennis umgezont, damit die Zonenkonformität gewahrt wird.

Anpassung an den Kantonalen Richtplan vom 11. März 2024: Die Anpassung umfasst die Einführung einer Gestaltungsplanpflicht für das Klinik-Areal der Schweizerischen Epilepsie-Stiftung Klinik Lengg, welche aus der kantonalen 'Fachübergreifenden Gebietsplanung für die Kliniken im Gebiet Lengg' folgt.

Festsetzung der Bestimmungen zur Mehrwertabgabe gemäss kantonalem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) vom 1. Januar 2021: Die Gemeinden sind verpflichtet, den Umgang mit der kommunalen Mehrwertabgabe in der BZO festzulegen.

Die Gemeinde Zollikon beantragt mit Art. 35 BZO den Verzicht auf die Erhebung einer kommunalen Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen, da sie mit der Grundstückgewinnsteuer konkurrieren würde. Eine bezahlte Mehrwertabgabe kann bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten gewinnmindernd angerechnet werden. Der Nachteil der Mehrwertabgabe besteht darin, dass diese Einnahmen in einen zweckgebundenen kommunalen Fonds fliessen müssten. Im Gegensatz zur Grundstückgewinnsteuer könnten diese Mittel ausschliesslich für raumplanerische Aufwertungsmassnahmen verwendet werden. Zudem würde die Verwaltung des Fonds zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen.

Anpassung an die PBG-Revision vom 1. März 2017: Die Anpassung umfasst die Übernahme der Baubegriffe und Messweisen nach der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe des Kantons Zürich sowie die dazugehörigen Revisionen der Allgemeinen Bauverordnung und der Besonderen Bauverordnung II.

Mit der Anpassung an das übergeordnete Recht bzw. an die harmonisierten Baurechtsbegriffe und deren Messweisen werden die bestehenden Verhältnisse in die neuen Begrifflichkeiten überführt. Der Status Quo der primären Bauvorschriften wird also, soweit dies die neuen Baubegriffe zulassen, mit der vorliegenden Revision erhalten bleiben.

Folgende Begriffe sind in der heutigen BZO vorhanden und müssen angepasst werden:

Neuer Begriff	Alter Begriff
Massgebendes Terrain	Gewachsener Boden
Kleinbauten, Anbauten	Besonderes Gebäude
Unterirdische Bauten	Unterirdische Gebäude
Unterniveaubauten	Unterirdische Gebäude
Vorspringende Gebäudeteile	Vorsprünge
Gebäudebreite	nicht vorhanden
Fassadenhöhe	Gebäudehöhe
Giebelseitige Fassadenhöhe	Firsthöhe

Für einen detaillierteren Beschrieb sämtlicher Änderungen wird auf den im Anhang aufgeführten Erläuterungsbericht zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung nach Art. 47 RPV hingewiesen.

Anpassung an die PBG-Revision vom 1. Dezember 2024: Erste Umsetzungsschwerpunkte auf kommunaler Ebene zu der neu eingeführten Gesetzesgrundlage der klimaangepassten Siedlungsentwicklung wurden definiert sowie Verankerung der Naturgefahren und des Objektschutzes. Im Besonderen sollen erste Grundsätze zur Ökologischen Vielfalt festgesetzt werden.

Schaffung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Masterplans Areal Diakoniewerk Neumünster gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024: Aufgrund des vom Gemeinderat verabschiedeten Masterplans Areal Diakoniewerk Neumünster wird eine Erhöhung der Baumassenziffer in der Zone für öffentliche Bauten im Spitalareal Zollikerberg sowie Umzonungen der westlich des Spitalareals gelegenen Wohnzone sowie Wohn- und Gewerbezone in eine Zentrumszone mit einem vorgeschriebenen minimalen Gewerbeanteil festgesetzt.

Schaffung einer Regelung zu Mobilitätskonzepten: Um den unterschiedlichen Bedürfnissen, insbesondere bei grösseren Projekten und bei Master- sowie Gestaltungsplänen, gerecht zu werden, ist die Einführung eines Gesetzesartikels zur Regelung von Mobilitätskonzepten zur projektbezogenen Anpassung von Autoabstellplätzen vorgesehen.

Anpassung an Veränderungen in der Rechtsprechung: Es erfolgt eine Präzisierung der Definition der Wohnnutzung in den Wohnzonen im Zusammenhang mit kommerziellen Plattformen.

Technische Bereinigungen im Zonenplan: Der Zonenplan wird zudem aufgrund des durch die Baudirektion des Kantons Zürichs festgesetzten Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen technisch bereinigt. Im Zonenplan werden verschiedene Kleinstflächen ausserhalb der Bauzone den angrenzenden Zonen zugewiesen.

Empfehlung Gemeinderat

Die vorliegende Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung entspricht den übergeordneten Gesetzesgrundlagen. Sachpläne und Konzepte des Bundes werden nicht tangiert. Die verbindlichen Vorgaben von kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplänen werden respektiert.

Der Gemeinderat empfiehlt Annahme.

Empfehlung RGPK

Die RGPK empfiehlt Annahme.

Erläuterungen

Dorian Selz, Ressortvorsteher Bau, erläutert das Geschäft.

Stellungnahme RGPK

Die RGPK verzichtet auf eine zusätzliche Stellungnahme.

Diskussion

Martin Fasser spricht für das Forum 5W und findet, dass die seltene Chance auf Erhöhung der Gemeindeeinnahmen nicht übereilig vertan werden soll und er stellt den Antrag, Art. 35 (Verzicht auf Mehrwertabgabe) zu streichen, um den Gemeinderat zu einer überdachten Lösung zu motivieren.

Felix Wirz spricht für die EVP, findet die Mehrwertabgabe ein gutes Instrument und unterstützt den Änderungsantrag. Private, die von einer Aufzonung profitieren, sollen sich an den Kosten beteiligen.

Felix Heer spricht für die FDP und unterstützt die Vorlage, wie auch das darauffolgende, sachlich zusammenhängende Geschäft. Der Änderungsantrag wird abgelehnt, da eine Mehrwertabgabe wegen der Zweckbindung zu weniger finanziellen Flexibilität und mehr Bürokratie führen würde. Zudem bestehe bei einer Streichung das Risiko einer Nichtgenehmigung dieser Teilrevision durch den Kanton.

Franziska Steiner spricht für die SP und unterstützt den Änderungsantrag. Der zweckgebundene Fonds lasse einen erheblichen Spielraum zu, von einem Jungendtreff bis zu Klimamassnahmen.

Jürgen Schütt erklärt, dass die Mehrwertabgabe auf einem Mehrnutzen auf einem Grundstück beruht und deshalb eine faire Lösung ist. Die Abgabe werde zudem erst mit der tatsächlichen Nutzung fällig.

Valentin Kuster stellt den Antrag, das Gebiet Unterhueb in eine Freihaltezone umzuzonen, damit dieses weiterhin unverbaut bleiben wird und nicht mit landwirtschaftlichen Bauten bebaut werden kann.

Dorian Selz zeigt das betroffene Gebiet und erläutert der Versammlung den ursprünglichen sowie den Änderungsantrag. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Gebiet in einer kantonalen Landwirtschaftszone genügend geschützt ist und die Einschränkung mit einer Freihaltezone zu hoch ist.

Valentin Kuster entgegnet, dass bei Bedarf die Möglichkeit einer erneuten Zonenänderung besteht.

Dorian Selz geht davon aus, dass der heutige Zonenentscheid für längere Zeit Bestand haben wird.

Andreas Tschopp fragt, was passiert, wenn nach der Umzonung die Grundstücke nicht zonenkonform genutzt werden und ob bei der Umzonung der Erholungszone ein Minderwert entschädigt wird.

Guido Küng unterstützt den Änderungsantrag «Freihaltezone Unterhueb» und vertritt die Haltung, dass dieser schützenswerte grüne Freiraum von weiteren Bauten freigehalten werden soll.

Felix Wirz unterstützt den Änderungsantrag ebenfalls und legt dar, dass in einer Landwirtschaftszone neben Wohn- und Betriebshäusern beispielsweise auch ein Mehrfamilienhaus für Angestellte oder eine Biogasanlage gebaut werden könne und der Entscheid dann beim Kanton liege. Im Gegensatz dazu könne in einer Freihaltezone die Gemeindeversammlung über solche Projekte befinden.

Dorian Selz orientiert, dass er die Fragen von Andreas Tschopp zusammen mit ihm und Abteilungsleiterin Jeannine Zeller erörtert hat. In einer Landwirtschafts- wie auch in einer Freihaltezone gilt die Besitzstandswahrung und ein Landwirtschaftsbetrieb kann weitergeführt werden. Die Frage wie sich die Umzonung auf die Bewertung der Grundstücke auswirkt, lässt sich nicht spontan beantworten.

Abstimmung über den Änderungsantrag «Mehrwertabgabe»

Der Antrag, Art. 35 BZO betreffend den Verzicht auf Erhebung einer Mehrwertabgabe ersatzlos zu streichen, wird mit 64 Ja- zu 87 Nein-Stimmen abgelehnt.

Abstimmung über Änderungsantrag «Freihaltezone Unterhueb»

Der Antrag, die aktuelle Erholungszone Unterhueb in eine kommunale Freihaltezone umzuzonen und nicht wie beantragt, als «nicht zoniert» zu deklarieren (um anschliessend in eine kantonale Landwirtschaftszone umzonen zu lassen), wird mit 77 Ja- zu 73 Nein-Stimmen angenommen.

Diskussion

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der zuvor abgeänderte Antrag wird, mit vereinzelter Gegenstimme, angenommen.

Beschluss

1. Die Gemeinde Zollikon ändert, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG), die kommunale Nutzungsplanung. Die Teilrevision umfasst die Bau- und Zonenordnung (BZO) und den Zonenplan.
2. Den Anträgen zur Änderung der Bau- und Zonenordnung und des Zonenplans wird unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrags zugestimmt.
3. Die Erläuterungen gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) werden zur Kenntnis genommen.
4. Mit der Rechtskraft der Genehmigung dieser Teilrevision wird die Bau- und Zonenordnung in der Fassung 2013 teilweise aufgehoben.
5. Die Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Baudirektion des Kantons Zürich gemäss § 89 PBG bleibt vorbehalten.
6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Abänderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren und von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Der Gemeinderat wird zudem ermächtigt, die gesamte Vorlage nicht in Kraft zu setzen, sofern sich diese als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren und Entscheiden im Rechtsmittelverfahren nicht durchsetzen lässt. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
7. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Gemeinderat.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 03. Dezember 2025

GV 2025-9

04.03.20

Rahmenkredite für die Gesamtrevision der Kommunalen Richt- und Nutzungsplanung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Rahmenkredit von 300'000 Franken für die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung der Gemeinde Zollikon wird genehmigt.
2. Der Rahmenkredit von 600'000 Franken für die Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Zollikon wird genehmigt.

Das Wichtigste in Kürze

Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung

Die kommunale Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern. Sie ist ein Planungsinstrument, das die mittel- und langfristige räumliche Entwicklung einer Gemeinde festlegt und koordiniert. Ausserdem dient sie als Grundlage für nachfolgende Planungen und Entscheidungen, wie die Nutzungsplanung oder die Erschliessungsplanung, und hilft, verschiedene Politikbereiche aufeinander abzustimmen.

Vor dem Hintergrund, dass der ursprüngliche Gesamtplan vom 1. Juni 1983 nicht den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklungen der vergangenen 40 Jahre angepasst wurde, soll dieses behördenverbindliche Instrumentarium unter Mitwirkung der Bevölkerung neu aufgesetzt werden.

Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung

Die an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 vorgelegte Teilrevision der Nutzungsplanung, der Bau- und Zonenordnung, beinhaltet insbesondere die Anpassung an das übergeordnete Recht bezüglich Baubegriffen und Messweisen resp. der Harmonisierung der Baubegriffe sowie erste Massnahmen zur Bewältigung des Klimawandels. Es handelt sich um eine technische Teilrevision.

In einem zweiten Schritt sollen die behördenverbindlichen Aspekte aus der geplanten kommunalen Richtplanung innerhalb einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung ihren Ausdruck finden und konkretisiert werden. Auf dieser Planungsebene ist die Bevölkerung ebenfalls innerhalb eines Mitwirkungsverfahrens direkt miteinbezogen.

Ausgangslage

Der **kantonale Richtplan** definiert jeweils die Stossrichtung der gewünschten räumlichen Entwicklung und legt das Siedlungsgebiet abschliessend fest. Er formuliert Mindestanforderungen für die regionalen Richtpläne. Der kantonale Richtplan wird vom Regierungsrat erarbeitet und vom Kantonsrat beraten und festgesetzt. Nach der Genehmigung durch den Bund werden die Festlegungen des kantonalen Richtplans auch für die Nachbarkantone und die Bundesstellen verbindlich.

Der **regionale Richtplan** präzisiert und ergänzt die Festlegungen des kantonalen Richtplans und stellt dabei im Sinne des Gegenstromprinzips die überkommunale Abstimmung sicher. Er übernimmt insbesondere eine wichtige Rolle bei der Strukturierung des Siedlungsgebiets. Er macht Nutzungsvorgaben für bestimmte Gebiete, legt die aus regionaler Sicht anzustrebenden Dichten fest und macht Aussagen dazu, inwieweit für ein Gebiet Veränderungsprozesse angestossen werden sollen. Ein weiterer Schwerpunkt der regionalen Richtplanung bildet die Strukturierung der Landschaft mit ihren vielfältigen Funktionen als Produktions-, Erholungs- und Naturraum.

Der **kommunale Richtplan** ist ein Planungsmittel der Gemeinde, welcher dazu dient, deren Planungsziele zu umschreiben und als Grobplanung die Nutzung des Bodens zu ordnen. Die kommunale Richtplanung gibt eine klare Vision für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde und stellt sicher, dass Entscheidungen im Einklang mit dieser Vision getroffen werden. Ausserdem koordiniert sie verschiedene Politikbereiche (z.B. Siedlung, Landschaft, Verkehr, öffentliche Bauten) und sorgt dafür, dass diese einheitlich und zielgerichtet geplant werden. Im Weiteren bildet diese die Grundlage für detailliertere Planungen, wie Nutzungspläne (Zonenpläne), Erschliessungspläne und Finanzplanungen.

Der kommunale Richtplan schliesslich konkretisiert die übergeordneten Richtpläne. Er spezifiziert die Gebiete, die für bauliche Verdichtung geeignet sind und bezeichnet Flächen für die Freiraumversorgung und öffentliche Bauten und Anlagen. Er ist zudem ein Koordinationsinstrument für weitere räumliche Aspekte einer umwelt- und sozialverträglichen Gemeindeentwicklung. Der kommunale Richtplan setzt dort an, wo die Themen des regionalen Richtplans auf der Gemeindeebene konkretisiert und ergänzt werden sollen. Er zeigt auf, wie die Anforderungen an eine qualitätsvolle räumliche Entwicklung vor dem Hintergrund des anhaltenden Bevölkerungswachstums erfüllt werden können. Ein räumliches Entwicklungskonzept bildet dabei eine mögliche Basis für einen gesamtheitlichen kommunalen Richtplan. Mit einem solchen kann die Basis für die Siedlungsentwicklung transparent dargestellt und über verschiedene Politikbereiche anschliessend zusammen mit der Bevölkerung abgestimmt werden.

Mit kommunalen Richtplänen können Festlegungen der kantonalen und regionalen Richtpläne weiter konkretisiert und ergänzt werden. Bei der Richtplanung spielen kantonale, regionale und kommunale Richtpläne zusammen. Die jeweils nachgeordnete Planungsstufe hat die Vorgaben der übergeordneten Stufe zu berücksichtigen. Richtpläne halten die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung fest. Sie koordinieren alle räumlich relevanten Tätigkeiten und sind behördenverbindlich, aber weder parzellengenau noch grundeigentümergebunden. Ein kommunaler Richtplan ist ein wichtiges Koordinationsinstrument, insbesondere für folgende Punkte:

- Koordinieren und Ordnen der unterschiedlichen räumlichen Ansprüche und Interessen
- Umschreibung der Planungsziele der Gemeinde
- Abstimmung der raumwirksamen Sachpolitiken
- Festlegung der räumlichen Entwicklungsabsichten

Ein kommunaler Richtplan umfasst in der Regel folgende **Themenbereiche**:

Siedlung:

Hier werden die Ziele für die räumliche Entwicklung der Siedlung, die Wohngebiete, die Gewerbegebiete und die Freiräume festgelegt. Durch die unmittelbare Nähe zur Stadt Zürich, deren Einwohner- und Arbeitnehmerschaft einem hohen Wachstum unterworfen sind, können Massnahmen in der Gemeinde Zollikon zur Umgangsweise, wie mit dem bestehenden Druck umgegangen werden soll, vorgesehen werden. Es gilt, die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu diskutieren und festzuhalten. Der Bedarf an Flächen könnte mit einer baulichen Verdichtung nach Innen im Bestand stattfinden. Dazu braucht es die Koordination und Abwägung vielfältiger Ansprüche an das knappe Gut des vorhandenen Bodens. Es sollen die dafür notwendigen behördenverbindlich richtigen Bedingungen geschaffen werden. Mit der Erarbeitung eines zeitgemässen kommunalen Richtplans konkretisiert die Gemeinde Zollikon, welche Gebiete für die qualitätsvolle bauliche Verdichtung geeignet sind. Zudem können Vorgaben für weitere räumliche Aspekte einer umwelt- und sozialverträglichen Gemeindeentwicklung verankert werden. Das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung kann als Rahmenbedingung und Chance verstanden werden. Die dadurch entstehenden Handlungsmöglichkeiten sollen zum Vorteil für die räumliche Gemeindeentwicklung genutzt werden.

Landschaft:

Die Richtplanung definiert, wie die Landschaft geschützt und entwickelt werden soll, z.B. durch die Ausweisung von Schutzgebieten oder die Förderung von Naherholungsgebieten.

Öffentliche Bauten und Anlagen:

Hier werden die Standorte für öffentliche Bauten (Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude etc.) und Anlagen (Sportanlagen, Freizeitanlagen, etc.) festgelegt.

Verkehr:

Der Richtplan Verkehr regelt die Erschliessung der Gemeinde mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, z.B. durch die Festlegung von Strassen, Fuss- und Radwegen, Buslinien etc. Er zeigt auf, wie die bauliche Dichte mit dem Verkehr und dem Angebot an erneuerbarer Energie abgestimmt werden muss. Der kommunale Richtplan Verkehr ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Raumplanung. Er konkretisiert zum einen die Vorgaben des kantonalen und regionalen Richtplans. Zum anderen enthält er die kommunalen verkehrlichen Festlegungen und ist nach der kantonalen Genehmigung behördenverbindlich – auch für den Kanton. Damit ist er ein zentrales Instrument für die Belange des Verkehrs in nachgelagerten Planungen und Verfahren (Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen und damit auch für Baubewilligungen, Planungen für Strassen, Velo- und Fusswegnetze). Ausserdem erfüllt er bei der Abstimmung von Siedlung und Verkehr eine wichtige Aufgabe. Er wird idealerweise im Rahmen einer gesamtheitlichen, themenübergreifenden kommunalen Richtplanung überarbeitet, was hiermit vorgesehen ist.

Verbindlichkeit und Festlegungen

Der kommunale Richtplan ist behördenverbindlich, d.h. die Gemeindebehörden wie auch der Kanton müssen sich bei ihren Entscheidungen an die im Richtplan festgelegten Ziele und Massnahmen halten.

Die Erstellung eines Richtplans soll transparent und nachvollziehbar sein, dies bedeutet, dass auch die Bevölkerung in den Planungsprozess einbezogen wird.

In den Teilrichtplänen werden die Festlegungen räumlich verortet und im Richtplantext beschrieben. Im Erläuterungsbericht sind die Begründungen und Erklärungen zu finden. Zudem wird aufgezeigt, wie die übergeordneten Vorgaben und die Anregungen der Bevölkerung im Rahmen der Mitwirkung berücksichtigt werden.

Nutzungsplanung

Die kommunale Richtplanung ist ein wichtiges Instrument, um die zukünftige Entwicklung einer Gemeinde aktiv zu gestalten und sicherzustellen, dass diese Entwicklung nachhaltig und im Einklang mit den Bedürfnissen der Bevölkerung erfolgt. Er macht Vorgaben im Sinne behördenverbindlicher Aufträge für die nachfolgende Planungsebene.

Der Richtplan ist nicht parzellenscharf und entfaltet keine direkte Rechtswirkung auf Private. Die grundeigentümergebundene Konkretisierung erfolgt mit den Instrumenten der Nutzungsplanung. Der kommunale Richtplan ist ein Instrument auf Stufe Gemeinde und dient als Grundlage für den Nutzungsplan. Der Richtplan ist nur für Organe verbindlich, die raumwirksam tätig sind. Er hat damit keine direkte Auswirkung für die Grundeigentümer. Erst mit der Nutzungsplanung gelten parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Vorgaben. Die im kommunalen Richtplan festgesetzten behördenverbindlichen Grundlagen sollen in einer anschliessenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung) mit direkter Auswirkung auf die Grundeigentümerschaften detailliert umgesetzt werden. Die Bevölkerung wird mittels Mitwirkungsverfahren nachhaltig einbezogen.

Weiteres Vorgehen

Die Erstellung eines kommunalen Richtplans ist ein mehrstufiger Prozess, der die Zusammenarbeit mit kantonalen Behörden, regionalen Planungsträgern und der Bevölkerung vorsieht. Zuerst sind das Verständnis der kantonalen Richtpläne und die Ermittlung der eigenen kommunalen Ziele entscheidend. Anschliessend erfolgt die Erarbeitung eines Entwurfs unter Einbezug der relevanten Themen und nachfolgend eine öffentliche Anhörung, um Rückmeldungen einzuholen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Regel in einem Einwendungsbericht zusammengefasst, woraufhin der Gemeinderat den Richtplan festsetzt und der Kanton ihn genehmigt.

Im kommenden Jahr sollen die entsprechenden Grundlagen geschaffen und die Ziele definiert werden. Ein entsprechender Entwurf des Grundlagenberichts wird erstellt und abgestimmt. Der Entwurf wird danach öffentlich aufgelegt, so dass die Bevölkerung sowie Organisationen die Möglichkeit erhalten, dazu Stellung zu nehmen. In einem Einwendungsbericht werden die eingereichten Anträge und Stellungnahmen überarbeitet und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Der Gemeinderat verabschiedet nach der Behandlung der Stellungnahmen den Richtplan und setzt ihn fest. Nach der Festsetzung durch den Gemeinderat wird der Richtplan durch den Kanton genehmigt.

In einem weiteren Schritt wird die Nutzungsplanung, die Bau- und Zonenordnung mit dem Zonenplan, gesamthaft revidiert. Die Erstellung der kommunalen Nutzungsplanung beinhaltet die Umsetzung der im kommunalen Richtplan erarbeiteten Grundsätze in den entsprechenden Zonen unter Einbezug der Bevölkerung. Der Prozess umfasst die Analyse der Ausgangslage, die Festlegung der Planungsziele, die Erarbeitung der Planungsunterlagen (Zonenplan, Reglemente, Erschliessungsplan) und die Mitwirkung der kantonalen Behörden zur Genehmigung, um eine kongruente und gesetzeskonforme Planung zu gewährleisten.

Kosten

Die Kosten der Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung und der darauffolgenden Nutzungsplanung werden auf entsprechenden Erfahrungswerten begründet.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt Annahme.

Empfehlung RGPK

Die RGPK empfiehlt Annahme.

Erläuterungen

Dorian Selz, Ressortvorsteher Bau, erläutert das Geschäft.

Stellungnahme RGPK

Die RGPK verzichtet auf eine zusätzliche Stellungnahme.

Diskussion

Sibylle Lehner fragt den Gemeinderat, ob die Baubehörde in dieses Geschäft miteinbezogen wurde, so wie es die Gemeindeordnung vorsieht. Sie beantragt die Rückweisung, da weder das Ziel noch der genaue Verwendungszweck des Kredits klar sei. Die Richtplanung und die Nutzungsplanung sollen gestaffelt und mit Einbezug der Baubehörde angegangen werden.

Dorian Selz führt aus, dass das Geschäft in der Baubehörde mehrfach besprochen wurde, der vorliegende Antrag jedoch in der Hoheit des Gemeinderats liegen würde. Er wiederholt die der Bevölkerung in Aussicht gestellte dreistufige Vorgehensweis: 1. Richtplanung, 2. Nutzungsplanung, 3. BZO.

Abstimmung über den Rückweisungsantrag

Der Rückweisungsantrag wird mit grossem Mehr der Stimmen abgelehnt.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Antrag wird mit grossem Mehr der Stimmen angenommen.

Beschluss

1. Der Rahmenkredit von 300'000 Franken für die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung der Gemeinde Zollikon wird genehmigt.
2. Der Rahmenkredit von 600'000 Franken für die Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Zollikon wird genehmigt.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 03. Dezember 2025

GV 2025-10

17.01

Totalrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) wird genehmigt.
2. Die Verordnung über die Behördenentschädigungen tritt auf Beginn der neuen Amtsdauer 2026-2030 per 1. Juli 2026 in Kraft.

Das Wichtigste in Kürze

Die Entschädigungsverordnung regelt die Vergütung, Spesen und Sitzungsgelder für Behörden, beratende Kommissionen und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde. Die letzte umfassende Revision erfolgte im Jahr 2013. Seither haben sich die Rahmenbedingungen deutlich verändert: Die Anforderungen an politische Behörden sind gestiegen, die öffentliche Erwartungshaltung hat sich gewandelt und die Vereinbarkeit von Beruf und Behördentätigkeit ist anspruchsvoller geworden, insbesondere durch vermehrt tagsüber stattfindende Sitzungen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat eine neue Fassung der Verordnung erarbeitet, die am 1. Juli 2026 in Kraft treten soll. Ziel ist es, die Entschädigungen zeitgemäss, transparent und administrativ effizient zu gestalten. Dabei bleibt der Milizgedanke wesentlich, wird jedoch in ein wirtschaftlich angemessenes Umfeld eingebettet. Die neue Regelung anerkennt die zunehmende Belastung und soll dazu beitragen, weiterhin qualifizierte Persönlichkeiten für eine Behördentätigkeit zu gewinnen. Ein Exekutivamt wird dabei in seiner Verantwortung und zeitlichen Beanspruchung mit einer leitenden Kaderstelle in einer Unternehmung verglichen – unter Berücksichtigung des ehrenamtlichen Charakters.

Ausgangslage

Gestützt auf Art. 13 Ziffer 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung die Bestimmungen über die Entschädigungen der Behördenmitglieder. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO, 110.1) datiert vom 11. September 2013 und wurde in den vergangenen 12 Jahren mehreren Teilrevisionen unterzogen. Es ist jeweils üblich, dass eine generelle Überprüfung der Entschädigungen aller Behörden vor Ablauf der Amtsdauer durchgeführt wird und erforderliche Änderungen auf Beginn der neuen Amtsdauer in Kraft gesetzt werden.

Im Hinblick auf den Amtsdauerwechsel im Sommer 2026 hat der Gemeinderat eine Überprüfung vorgenommen und unterbreitet der Gemeindeversammlung eine Totalrevision der Entschädigungsverordnung.

Gründe für die Totalrevision

Die Anforderungen an Mitglieder von Behörden steigen kontinuierlich – sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des zeitlichen Umfangs. Die Aufgaben, mit denen sich heutige Exekutivmitglieder konfrontiert sehen, sind deutlich komplexer und fordern ein hohes Mass an Fachkenntnissen, vernetztem Denken sowie Urteilsfähigkeit und sozialer Kompetenz. Die Einarbeitung in vielfältige Dossiers aus unterschiedlichen Verwaltungs- und Ressortbereichen verlangt eine breite Expertise und die Fähigkeit, Zusammenhänge rasch zu erfassen.

Sitzungen und Besprechungen finden zunehmend während regulärer Arbeitszeiten statt, was die Vereinbarkeit mit beruflichen Verpflichtungen erschwert. In der Privatwirtschaft wie auch im öffentlichen Dienst sind die Erwartungen an Produktivität und ständige Verfügbarkeit in den letzten Jahren stark gestiegen. Arbeitgeber – ob privat oder staatlich – zeigen immer weniger Verständnis für das Engagement ihrer Mitarbeitenden in politischen Ämtern. Die zeitlichen und energetischen Ressourcen für ein Behördenmandat werden dadurch zunehmend knapp.

Auch die gesellschaftlichen Erwartungen an Lokalpolitikerinnen und -politiker haben sich gewandelt. Von Exekutivmitgliedern wird heute erwartet, dass sie sich intensiv mit den Anliegen der Bevölkerung auseinandersetzen und jederzeit erreichbar sind. Kritik erfolgt dabei nicht mehr ausschliesslich sachlich, sondern zunehmend auch persönlich, was die Belastung zusätzlich erhöht.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigung als angemessen und notwendig. Sie trägt der gestiegenen Herausforderungen Rechnung, würdigt das Engagement der Behördenmitglieder und stellt sicher, dass qualifizierte Personen auch künftig bereit sind, ein solches Amt zu übernehmen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Allgemein über alle Behörden

- Die Grundvergütung für Behördenmitglieder wird erhöht, um die gestiegenen Anforderungen und den Zeitaufwand angemessen zu berücksichtigen. Zudem werden Sitzungsgelder für Behördenmitglieder abgeschafft bzw. beim Gemeinderat und der Schulpflege sind diese in der

erhöhten Grundvergütung eingerechnet. Die Behörden stellen im Rahmen ihrer Konstituierung sicher, dass die anfallenden Arbeiten unter den einzelnen Mitglieder gerecht verteilt werden. Fällt im Rahmen einer ausserordentlichen Stellvertretung oder bei der Übernahme von grösseren Projekten ein erheblicher Mehraufwand an, kann auf Antrag eine angemessene zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Über die Gewährung entscheidet der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege.

- Die Spesenpauschalen wurden angepasst und vereinheitlicht. Für Gemeinderäte, die in mehreren Behörden tätig sind, gibt es nur noch eine Spesenpauschale. Zudem sind beim Gemeinderat die Spesen abgestuft, da bei den beiden Präsidien (Gemeinde- und Schulpflegepräsidium) deutlich höhere Aufwände anfallen als bei den übrigen Mitgliedern (z.B. Vernetzungstätigkeiten, Repräsentationsauftritte etc.).
- Die Spesenpauschale für andere Behördenmitglieder wurde reduziert, da seit Beginn der Amtsdauer 2022–2026 alle ein Notebook von der Gemeinde zur Verfügung gestellt erhalten und erfahrungsgemäss deutlich weniger Repräsentationsaufgaben anfallen. Mit dem zur Verfügung gestellten Notebook erhalten die Behördenmitglieder einen gesicherten Zugriff auf die Sitzungsunterlagen. Dadurch können sie selbst bestimmen, wann und wo sie sich auf die Sitzung vorbereiten möchten, was die Flexibilität und Effizienz zusätzlich erhöht.
- Mit den vorgenommenen Erhöhungen ist auch die zwischenzeitliche Teuerung eingerechnet.
- Bei längerer Verhinderung (z.B. Krankheit) entfällt die Entschädigung nach 30 Tagen bzw. richtet sich nach dem Personalrecht.

Pro Behörde

- **Gemeinderat:** Die Grundvergütung und Spesen steigen insgesamt auf 356'500 Franken (bisher 297'566 Franken). Dafür entfallen Sitzungsgelder von jährlich rund 24'800 Franken. Bei der vorgesehenen Entschädigung handelt es sich um eine Mischung zwischen einer Entschädigung, die dem Milizgedanken Rechnung trägt und einer Entlohnung für eine leitende Kaderstelle in einer Unternehmung. Zusätzlich wird die separate und administrativ aufwendige Ausrichtung von Sitzungsgeldern abgeschafft.
- **Schulpflege:** Die Grundvergütung wird leicht erhöht, dafür entfällt die zusätzliche Abgeltung für Schulbesuche von rund 5'561 Franken. Die Spesenpauschale wird reduziert, da seit Beginn der Amtsdauer 2022–2026 alle ein Notebook von der Gemeinde zur Verfügung gestellt erhalten und erfahrungsgemäss bei diesen Behördenmandaten deutlich weniger Repräsentationsaufgaben anfallen. Bei neu insgesamt 165'000 Franken resultieren Minderkosten von 6'682 Franken.
- **Baubehörde und Sozialbehörde:** Die Sitzungsgelder für die vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieder entfallen. Die Grundvergütung der Mitglieder wird nur leicht angepasst. Dank der Digitalisierung konnte der Arbeitsaufwand minimiert werden. Die Spesenpauschale wird reduziert, da seit Beginn der Amtsdauer 2022–2026 alle ein Notebook von der Gemeinde zur Verfügung gestellt erhalten und erfahrungsgemäss bei diesen Behördenmandaten deutlich weniger Repräsentationsaufgaben anfallen.

- **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission:** Die Entschädigungen steigen, um dem gestiegenen Aufwand Rechnung zu tragen. Mit der Einführung der neuen Gemeindeordnung wurde die bisherige Rechnungsprüfungskommission (RPK) durch eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) ersetzt. Während die vormalige RPK nur Gemeindeversammlungs- und Urnengeschäfte mit finanzieller Tragweite auf finanzielle Belange kontrollierte, muss die RGPK sämtliche Gemeindeversammlungs- und Urnengeschäfte überprüfen und zusätzlich eine Zweckmässigkeitsprüfung vornehmen. Weiter muss sie auch den jährlichen Geschäftsbericht prüfen. Zur Feststellung bzw. Aufdeckung von groben Missständen kann die RGPK eine Geschäftsführungsprüfung durchführen (analog einer Parlamentarischen Untersuchungskommission). Hat eine solche Prüfung einen erheblichen Mehraufwand zur Folge, wird diese separat entschädigt.
- **Friedensrichter/in:** Die pauschale Vergütung und die Fallpauschale werden moderat erhöht, um dem gestiegenen administrativen Aufwand und der höheren Fallzahl gerecht zu werden.
- **Wahlbüro:** Die Entschädigung wird erhöht und damit an die Ansätze der umliegenden Gemeinden angeglichen. Mit der deutlichen Erhöhung der Entschädigung soll auch ein Zeichen gesetzt werden, diese verantwortungsvolle Aufgabe angemessen zu entschädigen.

Alle Änderungen können im Detail in der Synopse nachgelesen werden. Das Dokument ist auf der Website aufgeschaltet oder kann bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Werden die Änderungen von der Gemeindeversammlung angenommen, ist mit jährlichen Mehrkosten von rund 47'500 Franken zu rechnen. Diese Kosten bzw. eine Erhöhung ab 1. Juli 2026 sind im Budget 2026 nicht enthalten.

Mehrkosten pro Behörde	Betrag in Franken
Gemeinderat	34'134
Schulpflege	-6'682
Baubehörde	1'615
Sozialbehörde	775
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	6'371
Friedensrichter/in (bei einer durchschnittlichen Fallzahl von 70)	3'785
Wahlbüro	7'500
Total	47'498

Der Text der neuen Verordnung im Wortlaut

Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung)

Gestützt auf Artikel 13 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, die Abgeltung der Spesen sowie die Sitzungsgelder der Behörden, von beratenden Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionären der Gemeinde.

Artikel 2 Behörden

¹ Die Mitglieder der Behörden werden für ihre amtliche Tätigkeit, wie nachfolgend aufgeführt, entschädigt (Beträge in Franken pro Jahr). Die Spesen werden pauschal abgegolten. Es werden keine weiteren Spesen vergütet.

² Die Auszahlung der Grundvergütung und der Spesen erfolgt monatlich.

³ Behördenmitglieder können für die ihnen ausgerichtete Entschädigung in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmekriterien der Personalvorsorgeeinrichtung erfüllen.

⁴ Entschädigungen, die Behördenmitglieder aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Zweckverbände, Vorstände und dergleichen erhalten, sind der Gemeindekasse abzuliefern.

Gemeinderat	Grundvergütung	Spesen	Total
Präsidium (1)	75'000	3'000	78'000
Schulpräsidium (1)	56'000	2'500	58'500
Übrige Mitglieder (5)	42'000	2'000	44'000

Schulpflege	Grundvergütung	Spesen	Total
Mitglied Gemeinderat (1)	-	-	-
Übrige Mitglieder (6)	27'000	500	27'500

Baubehörde	Grundvergütung	Spesen	Total
Mitglieder Gemeinderat (2)	-	-	-
Übrige Mitglieder (5)	8'000	500	8'500

Sozialbehörde	Grundvergütung	Spesen	Total
Mitglied Gemeinderat (1)	-	-	-
Übrige Mitglieder (4)	8'000	500	8'500

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)	Grundvergütung	Spesen	Total
Präsidium (1)	10'000	500	10'500
Aktuar/in (1)	8'000	500	8'500
Mitglieder (5)	6'000	500	6'500

Artikel 3 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhält eine pauschale Vergütung von 32'000 Franken pro Jahr sowie 400 Franken pro protokolliertem Geschäft.

² Der Ansatz für die Auslagen für die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter wird vom Gemeinderat festgelegt.

Artikel 4 Wahlbüro

¹ Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und für die Hilfskräfte beträgt 50 Franken pro Stunde.

² Die Abrechnung erfolgt viertelstündlich. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

Artikel 5 Sitzungsgeld

¹ Grundsätzlich werden keine Sitzungsgelder entrichtet. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat oder, in ihrem Zuständigkeitsbereich, die Schulpflege.

² Das Sitzungsgeld beträgt 60 Franken pro Stunde.

³ Die Abrechnung erfolgt viertelstündlich. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

Artikel 6 Sonstige Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger

¹ Die Entschädigung sonstiger Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger (z.B. Mitglieder von beratenden Kommissionen, nebenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre) werden vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege festgelegt.

² Die aus ihrer amtlichen Tätigkeiten erwachsenen Spesen und Barauslagen werden vergütet. Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Einzelheiten.

Artikel 7 Abgeltung zusätzlicher Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär zusätzliche Aufgaben mit erheblichem Mehraufwand, kann der Gemeinderat bzw. die Schulpflege, auf Antrag hin, eine angemessene zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Artikel 8 Wegfall der Entschädigung

¹ Ist ein Mitglied einer Behörde aus beruflichen oder privaten Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung 30 Tage ab Beginn der Verhinderung.

² Sind Mitglieder einer Behörde wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, richtet sich die weitere Auszahlung der Entschädigung sinngemäss nach dem kommunalen Personalrecht. Die Entschädigung läuft längstens zwei Jahre ab Eintritt der Krankheit oder des Unfalls bzw. längstens bis zum Austritt aus dem Amt, sofern dies die kürzere Frist ist.

Artikel 9 Anpassungen

¹ Der Gemeinderat kann die Entschädigungen für die Behörden und die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter auf Beginn einer neuen Amtsdauer der Teuerung anpassen und auf den nächsten Frankenbetrag aufrunden.

² Der Gemeinderat kann den Stundenansatz für das Sitzungsgeld sowie für das Wahlbüro auf Beginn einer neuen Amtsdauer anpassen.

³ Der Gemeinderat kann die Spesen pro Behördenmitglied um 500 Franken pro Jahr erhöhen, sollte die Gemeinde dereinst keine Notebooks mehr zur Verfügung stellen.

Artikel 10 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt vom 11. September 2013 mit den seitherigen Änderungen sowie allfällige zu dieser Verordnung im Widerspruch stehende Beschlüsse als aufgehoben.

³ Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 3. Dezember 2025 (GV 2025-10).

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt Annahme.

Empfehlung RGPK

Die RGPK empfiehlt Annahme mit folgender Begründung: Die RGPK ist grundsätzlich mit der neuen Entschädigungsverordnung einverstanden. Kritisch sieht sie allerdings u.a. die als Fortschritt dargestellte Verteilung von gemeindeeigenen Tablet-Notebooks an die Behördenmitglieder. Aus Sicht der RGPK wird der mehrmals aufgeführte Effizienzgewinn durch die Zurverfügungstellung dieser Tablets zu positiv eingeschätzt. Die Plattform, auf der zu prüfende Dokumente zur Verfügung gestellt werden erwies sich häufig als instabil und konnte nicht geöffnet werden und der Support der Gemeinde musste angefordert werden. Dieser ist auch dann gefordert, wenn ein neues Handy gekauft wird und der für den Zugriff notwendige Authenticator aufgrund der mehrfachen Autorisierung wieder neu eingestellt werden muss. Die frühere Praxis der physischen Abgabe von zu prüfenden Dokumenten hat sich aus Sicht der RGPK besser bewährt.

Erläuterungen

Gemeindepräsident Sascha Ullmann erläutert das Geschäft.

Stellungnahme RGPK

Viktor Sauter, Präsident, erläutert die Empfehlung der RGPK. Zudem erinnert er an die Mehraufgaben der RGPK und erwähnt eine diesbezüglich in Aussicht gestellte, aber nie vollzogene, Erhöhung.

Diskussion

Nicole Wächter empfiehlt im Namen der GLP Annahme und appelliert an die Schulpflege, trotz Wegfall der Schulbesuch-Entschädigung, die Qualität ihrer Arbeit zugunsten der Kinder zu verbessern.

Bernhard Ecklin empfiehlt im Namen der SVP Ablehnung und erinnert, dass «Miliz» eine nebenberufliche Ausübung und keine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit bedeutet. Zudem sei es vermessen zu behaupten, dass die Ansprüche noch nie so hoch waren. Er beantragt (auf Rückfrage des Gemeindepräsidenten) die Rückweisung. Nur das Sitzungsgeld soll gestrichen und die Entschädigung des Friedensrichters erhöht werden.

Abstimmung über den Rückweisungsantrag

Der Rückweisungsantrag wird mit grossem Mehr der Stimmen abgelehnt.

Diskussion

Felix Heer empfiehlt im Namen der FDP Annahme und ist der Ansicht, dass die Arbeitsbelastung für den Gemeinderat nachweislich erheblich höher sei, unter anderem, weil in der vorherigen Legislatur viel liegengeblieben sei. Gutes Personal zu finden sei schwierig geworden und die Demokratie dürfe nicht zu einem Ferienjob für Vermögende verkommen. Er stellt den Antrag, die Entschädigungen für sämtliche Mitglieder der RGPK um je 2'000 Franken zu erhöhen.

André Wohlgemuth spricht als Privatperson und findet, dass die Mehraufgaben der RGPK bereits ab dem Jahr 2022 hätte entschädigt werden müssen. Er verdächtigt den Gemeinderat, die nun überfällige Anpassung zum Anlass genommen zu haben, vor allem sich selber mehr Geld zuzusprechen.

Sascha Ullmann entgegnet, dass der Gemeinderat die Mehraufgaben der RGPK berücksichtigt hat und er die Höhe der Entschädigung im Verhältnis zu den Aufgaben als angemessen erachtet.

Martin Hirs erwähnt, dass anlässlich der Abstimmungsdiskussion im Jahr 2021 der RPK-Präsident ihm (als damaliger Gemeinderat) gegenüber ausgeführt hat, dass die Aufgaben und Kosten als RGPK nicht grösser werden würden. Er empfiehlt die zusätzlich beantragte Erhöhung abzulehnen.

Abstimmung über den Änderungsantrag «Erhöhung Entschädigung RGPK»

Der Antrag, die Entschädigung für sämtliche Mitglieder der RGPK um je 2000 Franken zusätzlich zu erhöhen, wird mit 46 Ja- zu 86 Nein-Stimmen abgelehnt.

Abstimmung

Der Antrag wird, mit vereinzelt Gegenstimmen, angenommen.

Beschluss

1. Die Totalrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) wird genehmigt.
2. Die Verordnung über die Behördenentschädigungen tritt auf Beginn der neuen Amtsdauer 2026-2030 per 1. Juli 2026 in Kraft.

Wie vom Gemeindepräsidenten angekündigt, wird abschliessend die eingegangene Anfragen nach §°17 Gemeindegesetz behandelt. Die Antworten des Gemeinderats sind im Protokoll unter der jeweiligen Frage (in blauer Schrift) aufgeführt. An der Versammlung werden die Fragen jeweils von einer digitalen Stimme vorgelesen und vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats beantwortet. Nach der Beantwortung erhält die anfragende Person die Möglichkeit zur Stellungnahme. Eine allfällige Diskussion muss beantragt und von der Versammlung beschlossen werden.

Anfrage zum Asylwesen (eingereicht von Christian Freihofer)

Das Asylwesen ist grundsätzlich eine Bundesaufgabe. Die Schweiz weist - insbesondere im Verhältnis zur Fläche unseres Landes und zur Bevölkerungszahl - im Vergleich zu den Europäischen Ländern eine sehr hohe Anzahl Flüchtlinge auf. Ebenfalls weist die Schweiz im internationalen Vergleich zu wenig Asylgesuche ab. Zum Beispiel werden bei Asylgesuchen aus der Türkei vom Bund gemäss Statistik gerade mal 8% abgelehnt. In Deutschland und in Frankreich liegt hingegen die Abweisungsquote bei 83% - also 10-mal höher. Verantwortlich für diese Zustände ist grundsätzlich Bundesrat Beat Jans (SP), welcher die Asylproblematik einfach auf die Gemeinden abschiebt, mit entsprechend steigenden Kosten.

Frage 1: Wie hat sich der Bruttoaufwand des Asylwesens in unserer Gemeinde aus Sicht des Steuerzahlers (also ohne Entschädigung des Bundes) über die letzten 11 Jahre (2014-2024) entwickelt? Darf ich Sie freundlich bitten, hierzu die jährlichen Beträge und die prozentuale Steigerung gegenüber dem Jahr 2014 aufzulisten?

Antwort (vorgetragen durch die Ressortvorsteherin Gesellschaft Sandra Fischer)

Vorbemerkungen: 1. Ein Status S oder ein Status vorläufige Aufgenommene geht nicht automatisch mit einem Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (Asylfürsorge) einher. 2. Zwischen der Gemeinde Zollikon und dem Kanton Zürich besteht seit Frühling 2003 eine Vereinbarung bezüglich der Nutzung der Truppenunterkunft als Durchgangszentrum. Im Gegenzug werden der Gemeinde bei einem allfälligen Kontingent 80 Plätze einberechnet – unabhängig davon, ob das Durchgangszentrum betrieben wird. In der Folge erhielt Zollikon seitens Kanton grundsätzlich bis zum Angriffskrieg auf die Ukraine nur eine einzige Zuweisung in einem Sonderfall.

Bruttoaufwand in Franken sowie Veränderung zum Vorjahr:

2014	1'740.-	
2015	16'821.-	+ 867%
2016	14'092.-	- 16%
2017	11'847.-	- 16%
2018	27'926.-	+ 136%
2019	83'014.-	+ 197%
2020	88'014.-	+ 6%
2021	135'636.-	+ 54%
2022	1'102'658.-	+ 713%
2023	2'171'116.-	+ 97%
2024	2'153'392.-	- 1%

Diese Zahlen lassen sich nur bedingt vergleichen, da sich die Rahmenbedingungen in diesem Zeitraum mehrmals verändert haben. Ab 2018 werden vorläufig Aufgenommene im Rahmen der Asylfürsorge (vorher Sozialhilfe) unterstützt und im Jahr 2022 wurde der Schutzstatus S aktiviert.

Frage 2: In welchen weiteren Sachbereichen wie Bildung (DaZ, Heilpädagogik, Schulheime), Soziales oder Gesundheit (Pflegekosten) fallen weitere direkte oder indirekte Kosten des Asylwesens an?

Antwort: Für Personengruppen im Asylwesen können grundsätzlich gleich wie bei Personen mit einem anderen Aufenthaltsstatus direkte oder indirekte Kosten in allen weiteren Sachbereichen (z.B. Volksschule) anfallen. Im Sozialbereich fielen 2014 bis 2024 neben den obengenannten Kosten keine weiteren Kosten an. Bei der Pflegefinanzierung lassen sich die Kosten nicht nach Aufenthaltsstatus abgrenzen, sollten geschätzt aber vergleichsweise vernachlässigbar sein. Für den Bildungsbereich verweisen wir auf die nachstehende Antwort.

Frage 3: Werden in diesen Sachbereichen die Kosten separat je nach Aufenthaltsstatus erhoben? Wenn ja, wie hoch waren die Beträge für alle Asylsuchenden in den jeweiligen Sachbereichen über die letzten 11 Jahre? Wenn nein, ist eine prozentuale Schätzung oder Annahme möglich?

Antwort: Nein, die Aufwände werden nicht separat nach Aufenthaltsstatus erhoben. Für die Beantwortung dieser Anfrage wurden die Sonderkosten für DaZ für Kinder mit Schutzstatus S in Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst und der Schule einmalig eruiert. Für die Jahre 2022, 2023, 2024 ergaben sich durchschnittliche jährliche Sonderaufwände von 62'587 Franken.

Frage 4: Die Bundesbeiträge für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen laufen in der Regel nach 5 bzw. 7 Jahren aus. Mit welchen Mehrkosten rechnet die Gemeinde in den kommenden 5 Jahren aufgrund der wegfallenden Bundesbeiträgen?

Antwort: In Bezug auf mit Personen mit Schutzstatus S lässt sich diese Frage kaum beantworten, da die Rahmenbedingungen noch nicht definiert sind. Z.B.: Wird es zu einer Rückkehr kommen? Wie wird eine allfällige weitere Finanzierung durch Bund und/oder Kanton aussehen für den Fall von weiteren Verlängerungen? Für vorläufig Aufgenommene erfolgen nach sieben Jahren keine Bundesbeiträge mehr. Wenn bis dahin keine finanzielle Ablösung mittels Massnahmen beruflicher Integration erreicht werden konnte, fallen die Gesamtkosten auf die Gemeinden. Bezüglich der zu erwartenden "Mehrkosten" rechnet der Gemeinderat gestützt auf Annahmen des Sozialdienstes mit jährlichen Aufwänden im Betrag von 130'000 Franken ab 2029 für die Personengruppe der vorläufig Aufgenommenen.

Frage 5: Wie verhält sich der Gemeinderat angesichts der Herausforderungen gegenüber Bund und Kanton, welche das Problem einfach an die Gemeinden abschieben?

Antwort: Die Aufgaben gemäss Gesetzgebung über das Asylwesen werden in der Gemeinde Zollikon gemäss Art. 45 Gemeindeordnung eigenständig von der Sozialbehörde besorgt. Die Sozialbehörde stellt sicher, dass die beauftragte Asylkoordination (ORS AG) den Massnahmen der beruflichen Integration höchste Priorität gibt. Dies ist der grösste Hebel den wir als Gemeinde haben, um Folgekosten nach Ablauf der Unterstützungsjahre durch Bund und Kanton zu vermeiden.

Frage 6: Begrüssst der Gemeinderat Zollikon eine Obergrenze der Aufnahmequote von Asylanten von 1%, bzw. wo liegt die Kapazitätsgrenze bei der Aufnahmequote von Asylanten in unserer Gemeinde?

Antwort: Die Annahme oder Ablehnung von Asylgesuchen geschieht in einem Rechtsstaat aufgrund von rechtlichen Grundlagen. Sind die gesetzlichen Kriterien erfüllt, erfolgt eine Annahme. Zudem können im föderalistischen Staat Schweiz geflüchtete Menschen nur in den Gemeinden Wohn-sitz beziehen und integriert werden. Diese zwei Gründe sprechen grundsätzlich gegen eine plafonierte Quote. Allerdings sieht der Gemeinderat Abstimmungsbedarf bezüglich zugewiesener Personen mit hohen Sonderkosten (Bspw. Beeinträchtigung), bei denen eine berufliche Integration nicht möglich ist. Diese Thematik wird vom Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich im Namen der Gemeinde bereits gegenüber dem Kanton vertreten.

Stellungnahme

Christian Freihofer bedankt sich für die ausführlichen Antworten und empfiehlt dem Gemeinderat, aufgrund der präsentierten Zahlen, diesem Problem zukünftig mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Gemeindepräsident Sascha Ullmann kommt zum Abschluss der Versammlung und erkundigt sich bei den Anwesenden, ob Einwendungen gegen die Durchführung der Abstimmungen oder gegen die Verhandlungsführung erhoben werden. Dem Stillschweigen entnimmt er, dass dies nicht der Fall ist und er schliesst die Gemeindeversammlung.

Zollikon, 5. Dezember 2025

Für das Protokoll

Sascha Ullmann
Gemeindepräsident

Markus Metzenthin
Gemeindeschreiber

Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler:

Karin Proff Singh

Thomas Bollhalder

Irene Giger

Ursula Furrer